

Titel der Drucksache:

Aussetzung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe der Landeshauptstadt Erfurt (KASerf)

Drucksache

1434/12

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	18.07.2012	öffentlich	Entscheidung

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Leipzig vom 11.07.2012 (BVerwG 9 CN 1.11, BVerwG 9 CN 2.11) zur teilweisen Verfassungswidrigkeit der sog. Kulturförderabgabe fasst der Stadtrat der Stadt Erfurt folgenden Beschluss:

01

Der Vollzug der "Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Stadt Erfurt (KASerf) in Fassung der 2. Änderungssatzung" wird mit sofortiger Wirkung ausgesetzt.

02

Die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt sowie den ggf. daraus resultierenden Nachtragshaushalt sind dem Stadtrat zu seiner Sitzung am 26.09.2012 vorzulegen.

13.07.2012, gez. i. A. Stassny

Datum, Unterschrift (Fraktion Freie Wähler)

13.07.2012, gez. i. A. Sparmberg

Datum, Unterschrift (Fraktion FDP)

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2012	2013	2014	2015
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Begründung:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ist die "Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Stadt Erfurt (KASerf) in Fassung der 2. Änderungssatzung" in ihrer jetzigen Form unwirksam, da sie nicht zwischen berufsbedingten und privaten Übernachtungen unterscheidet. Um negative Rechtsfolgen durch deren weiteren Vollzug zu vermeiden, wird die Satzung den Beispielen von Jena und Eisenach folgend mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.